

die Frage nach der Reichweite und den Grenzen des völkerrechtlichen Interventionsverbots bei schwersten Menschenrechtsverletzungen aufgeworfen, die ihrerseits kaum abschätzbare, aber unbestreitbare internationale Folgen haben. Insoweit trägt es zur Versachlichung bei, wenn man sich vor Augen führt, daß der Sicherheitsrat mit seiner Billigung humanitärer Interventionen etwa in Somalia und Rwanda durch die Entschlüsseungen 794(1992), 814(1993) und 929(1994) selbst eine Praxis gesetzt hat, die von den UN-Mitgliedstaaten, soweit erkennbar, ak-

zeptiert wurde. Auch im Zusammenhang mit der Resolution 688(1991) zugunsten der Kurden im Südirak wurde ebenfalls ein Präzedenzfall für eine humanitäre Intervention gesetzt, der auf eine positive Reaktion der Staatengemeinschaft traf.

Udo Fink, mittlerweile Juraprofessor an der Universität Göttingen, hat mit seiner Arbeit über kollektive Friedenssicherung und die sich wandelnde, immer wieder auf neue Bedürfnisse reagierende Praxis des Sicherheitsrats einen Beitrag geleistet, dessen Ergebnisse noch lange,

auch im Hinblick auf künftig vom Rat zu behandelnde Konflikte, bedeutsam bleiben werden. Mindestens das Herzstück dieser Untersuchung, nämlich die völkerrechtliche Bewertung (Kapitel XXI, S. 853–919) könnte, ja sollte Pflichtlektüre für diejenigen sein, die sich ernsthaft mit der Praxis des Rates in diesem zentralen Bereich befassen wollen. Darüber hinaus möchte man ausrufen: Wo ist derjenige, der die Arbeit Finks für die Zeit von Oktober 1995 bis heute aktualisiert und fortschreibt?

HANS-PETER KAUL □

Dokumente der Vereinten Nationen

Ehemaliges Jugoslawien, Menschenrechte, Sierra Leone

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Mai 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/12)

Auf der 4001. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Mai 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Ständigen Vertreters Chinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Mai 1999 (S/1999/523)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. Mai 1999 und bekundet seine tiefe Betroffenheit und Besorgnis über die Bombardierung der Botschaft der Volksrepublik China in der Bundesrepublik Jugoslawien am 7. Mai 1999, die zu schweren Personen- und Sachschäden geführt hat. Der Sicherheitsrat spricht der chinesischen Regierung und den Angehörigen der Opfer sein tiefstes Mitgefühl und seine aufrichtige Anteilnahme aus.

Der Sicherheitsrat verleiht seinem tiefen Bedauern über die Bombardierung Ausdruck und seinem großen Kummer über die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und die Sachschäden, die durch die Bombardierung verursacht worden sind, und nimmt davon Kenntnis, daß die Mitglieder der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) ihr Bedauern über diese Tragödie zum Ausdruck gebracht und eine Entschuldigung ausgesprochen haben. Der Rat bekräftigt eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals und der diplomatischen Räumlichkeiten unter allen Umständen im Einklang mit den international akzeptierten Normen geachtet werden muß.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit einer vollständigen und gründlichen Untersuchung der Bombardierung durch die NATO. In diesem

Zusammenhang nimmt er davon Kenntnis, daß die NATO eine Untersuchung eingeleitet hat, und erwartet deren Ergebnisse.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Humanitäre Katastrophe im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien). – Resolution 1239(1999) vom 14. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199(1998) vom 23. September 1998 und 1203(1998) vom 24. Oktober 1998 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 24. August 1998 (S/PRST/1998/25), 19. Januar 1999 (S/PRST/1999/2) und 29. Januar 1999 (S/PRST/1999/5),
- eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Pakten und Übereinkünften über die Menschenrechte, dem Abkommen und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 sowie anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die humanitäre Katastrophe, die infolge der anhaltenden Krise im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) und in dessen Umgebung stattfindet,
- zutiefst besorgt über den ungeheuren Zustrom von Kosovo-Flüchtlingen nach Albanien, in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, nach Bosnien und Herzegowina und in andere Länder sowie über die Zunahme der Zahl der Vertriebenen innerhalb des Kosovo, in der Republik Montenegro und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien,

- unter Betonung der Wichtigkeit einer wirksamen Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, die die Staaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und die internationalen Organisationen unternehmen, um die Not und das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu mildern,
- mit Interesse Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, eine Mission zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in das Kosovo und in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien zu entsenden,
- in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität aller Staaten der Region,
 1. würdigt die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen unternommen haben, um den Kosovo-Flüchtlingen in Albanien, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in Bosnien und Herzegowina die dringend benötigte Hilfe zu gewähren, und fordert sie und andere, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, Ressourcen für die Gewährung humanitärer Hilfe an die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zur Verfügung zu stellen;
 2. bittet das UNHCR und die anderen internationalen humanitären Hilfsorganisationen, den Binnenvertriebenen im Kosovo, in der Republik Montenegro und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien sowie den anderen von der derzeitigen Krise betroffenen Zivilpersonen Hilfe zu gewähren;
 3. fordert, daß dem Personal der Vereinten Nationen und dem gesamten sonstigen humanitären Personal, das im Kosovo und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien tätig ist, Zugang gewährt wird;
 4. bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. weist nachdrücklich darauf hin, daß sich die humanitäre Lage weiter verschlechtern wird, wenn es zu keiner politischen Lösung der Krise im Einklang mit den Grundsätzen kommt, die die Außenminister Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Mai 1999 angenommen haben (S/1999/516), und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auf dieses Ziel hinzuwirken;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: China, Rußland.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Billigung der allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise und Schaffung internationaler ziviler und Sicherheitspräsenzen im Kosovo. – Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 - unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199(1998) vom 23. September 1998, 1203(1998) vom 24. Oktober 1998 und 1239(1999) vom 14. Mai 1999, bedauernd, daß die in diesen Resolutionen enthaltenen Forderungen nicht voll erfüllt worden sind,
 - entschlossen, eine Lösung der ernststen humanitären Lage im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,
 - unter Verurteilung aller Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung des Kosovo sowie aller terroristischen Handlungen, gleichviel, von welcher Seite sie begangen werden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 9. April 1999, in der dieser seine Besorgnis über die humanitäre Tragödie im Kosovo zum Ausdruck gebracht hat,
 - in Bekräftigung des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat,
 - unter Hinweis auf die Zuständigkeit und das Mandat des Internationalen Strafgerichts für das ehemalige Jugoslawien,
 - mit Genugtuung über die am 6. Mai 1999 verabschiedeten allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise (S/1999/516; Anlage 1 dieser Resolution) sowie mit Genugtuung darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Grundsätze angenommen hat, die in den Punkten 1 bis 9 des am 2. Juni 1999 in Belgrad vorgelegten Papiers (S/1999/649; Anlage 2 dieser Resolution) enthalten sind, und daß sie diesem Papier zugestimmt hat,
 - in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der Schlussakte von Helsinki und in Anlage 2 zum Ausdruck kommt,
 - in Bekräftigung der in früheren Resolutionen geforderten substantiellen Autonomie und tatsächlichen Selbstverwaltung des Kosovo,
 - feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - entschlossen, die Sicherheit des internationalen Personals zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß alle Beteiligten ihre Verpflichtungen aus dieser Resolution erfüllen, und zu diesen Zwecken tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß eine politische Lösung der Kosovo-Krise auf den allgemeinen Grundsätzen in Anlage 1 und den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und weiteren erforderlichen Elementen in Anlage 2 zu beruhen hat;
 2. begrüßt es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die in Ziffer 1 genannten Grundsätze und weiteren erforderlichen Elemente akzeptiert hat, und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit der Bundesrepublik Jugoslawien bei deren rascher Umsetzung;
 3. verlangt insbesondere, daß die Bundesrepublik Jugoslawien die Gewalt und Unterdrückung im Kosovo unverzüglich und nachprüfbar beendet und nach einem engen Zeitplan, mit dem die Dislozierung der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zeitlich abgestimmt wird, den nachprüfbaren, stufenweisen Abzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo einleitet und abschließt;
 4. bestätigt, daß nach dem Abzug eine vereinbarte Zahl jugoslawischer und serbischer Militär- und Polizeipersonals die Erlaubnis zur Rückkehr in das Kosovo erhält, um die Aufgaben nach Anlage 2 wahrzunehmen;
 5. beschließt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Kosovo internationale zivile und Sicherheitspräsenzen zu dislozieren, die über das erforderliche geeignete Gerät und Personal verfügen, und begrüßt es, daß die Bundesrepublik Jugoslawien diesen Präsenzen zugestimmt hat;
 6. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sicherheitsrat einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der die Umsetzung der internationalen zivilen Präsenz überwachen soll, und ersucht den Generalsekretär ferner, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, sich eng mit der internationalen Sicherheitspräsenz abzustimmen, um sicherzustellen, daß beide Präsenzen auf die gleichen Ziele hinarbeiten und sich gegenseitig unterstützen;
 7. ermächtigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo gemäß Punkt 4 der Anlage 2 einzurichten und mit allen Mitteln auszustatten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Ziffer 9 benötigen;
 8. bekräftigt die Notwendigkeit der raschen und baldigen Dislozierung wirksamer internationaler ziviler und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, und verlangt, daß die Parteien bei deren Dislozierung voll kooperieren;
 9. beschließt, daß die im Kosovo zu dislozierende und tätige internationale Sicherheitspräsenz unter anderem folgende Aufgaben haben wird:
 - a) Abschreckung von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, Aufrechterhaltung und nötigenfalls Durchsetzung einer Waffenruhe, Gewährleistung des Abzugs der militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Bundes- und Republikkräfte aus dem Kosovo sowie Verhinderung ihrer Rückkehr, außer soweit in Anlage 2 Punkt 6 vorgesehen;
 - b) Demilitarisierung der Kosovo-Befreiungsarmee (UCK) und anderer bewaffneter kosovo-albanischer Gruppen, wie in Ziffer 15 verlangt wird;
 - c) Schaffung eines sicheren Umfelds, in dem Flüchtlinge und Vertriebene sicher in ihre Heimat zurückkehren können, die internationale zivile Präsenz arbeiten kann, eine Übergangsverwaltung eingerichtet und humanitäre Hilfe geleistet werden kann;
 - d) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bis die internationale zivile Präsenz die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;
 - e) Überwachung der Minenräumung, bis die internationale zivile Präsenz gegebenenfalls die Verantwortung für diese Aufgabe übernehmen kann;
 - f) gegebenenfalls Unterstützung und enge Abstimmung mit der Arbeit der internationalen zivilen Präsenz;
 - g) erforderlichenfalls Wahrnehmung von Grenzüberwachungsaufgaben;
 - h) Gewährleistung des Schutzes und der Bewegungsfreiheit ihrer selbst sowie der internationalen zivilen Präsenz und der anderen internationalen Organisationen;
 10. ermächtigt den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten, um eine Übergangsverwaltung für das Kosovo bereitzustellen, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann und die für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen wird, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner des Kosovo sicherzustellen;
 11. beschließt, daß die internationale zivile Präsenz unter anderem folgende Hauptaufgaben haben wird:
 - a) bis zu einer endgültigen Regelung die Förderung der Herstellung substantieller Autonomie und Selbstverwaltung im Kosovo unter voller Berücksichtigung der Anlage 2 und des Rambouillet-Abkommens (S/1999/648);
 - b) Wahrnehmung grundlegender ziviler Verwaltungsaufgaben, wo und solange dies erforderlich ist;
 - c) bis zu einer politischen Regelung die Organisation und Überwachung der Entwicklung vorläufiger Institutionen für eine demokratische und autonome Selbstverwaltung, einschließlich der Abhaltung von Wahlen;
 - d) Übertragung ihrer Verwaltungsaufgaben auf diese Institutionen, nachdem sie geschaffen worden sind, bei gleichzeitiger Überwachung und Unterstützung der Konsolidierung der örtlichen vorläufigen Institutionen des Kosovo sowie weitere friedenskonsolidierende Tätigkeiten;
 - e) Erleichterung eines politischen Prozesses mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens (S/1999/648) den künftigen Status des Kosovo zu bestimmen;

- f) in einer Endphase die Überwachung der Übertragung der Machtbefugnisse von den vorläufigen Institutionen des Kosovo auf die im Rahmen einer politischen Regelung geschaffenen Institutionen;
- g) Unterstützung des Wiederaufbaus der grundlegenden Infrastruktur und des sonstigen wirtschaftlichen Wiederaufbaus;
- h) Unterstützung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe in Abstimmung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen;
- i) Aufrechterhaltung der zivilen öffentlichen Ordnung, namentlich durch die Schaffung örtlicher Polizeikräfte und in der Zwischenzeit durch die Dislozierung internationalen Polizeipersonals für den Dienst im Kosovo;
- j) Schutz und Förderung der Menschenrechte;
- k) Gewährleistung der sicheren und ungehinderten Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat im Kosovo;
12. betont, daß es notwendig ist, koordinierte humanitäre Hilfseinsätze durchzuführen und daß die Bundesrepublik Jugoslawien humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zum Kosovo gewährt und mit diesen Organisationen zusammenarbeitet, um die schnelle und wirksame Bereitstellung internationaler Hilfe zu gewährleisten;
13. ermutigt alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, zum wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau sowie zur sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen beizutragen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, so bald wie möglich eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, insbesondere für die in Ziffer 11 g) genannten Zwecke;
14. verlangt, daß alle Beteiligten, einschließlich der internationalen Sicherheitspräsenz, uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeiten;
15. verlangt, daß die UCK und andere bewaffnete kosovo-albanische Gruppen alle Offensivhandlungen unverzüglich einstellen und den vom Leiter der internationalen Sicherheitspräsenz im Benehmen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs festgelegten Demilitarisierungsbedingungen nachkommen;
16. beschließt, daß die mit Ziffer 8 der Resolution 1160(1998) verhängten Verbote nicht für Waffen und sonstiges Wehrmaterial gelten, die für die Verwendung durch die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz bestimmt sind;
17. begrüßt die in der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen gegenwärtig geleistete Arbeit mit dem Ziel, einen umfassenden Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der von der Kosovo-Krise betroffenen Region zu entwickeln, einschließlich der Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen;
18. verlangt, daß alle Staaten der Region bei der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution uneingeschränkt kooperieren;
19. beschließt, die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz nächst für einen Zeitraum von 12 Monaten ein-

- zurichten, der verlängert wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;
20. ersucht den Generalsekretär, dem Rat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wozu auch Berichte der Führung der internationalen zivilen Präsenz und der internationalen Sicherheitspräsenz gehören; die ersten Berichte sind binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 1: China.

ANLAGE 1

Erklärung des Vorsitzenden zum Abschluß des Treffens der Außenminister der G-8 auf dem Petersberg am 6. Mai 1999

Die Außenminister der G-8 einigten sich auf folgende allgemeine Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise:

- unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo;
- Rückzug militärischer, polizeilicher und paramilitärischer Kräfte aus dem Kosovo;
- Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, die von den Vereinten Nationen gebilligt und beschlossen und in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren;
- Einrichtung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließenden Übergangsverwaltung für das Kosovo, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherzustellen;
- die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen;
- ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region sowie die Demilitarisierung der UCK vorsieht;
- umfassender Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion.

ANLAGE 2

Um eine Lösung der Kosovo-Krise herbeizuführen, soll eine Vereinbarung über die folgenden Grundsätze erreicht werden:

1. Unverzügliches und nachprüfbares Ende der Gewalt und Unterdrückung im Kosovo.
2. Nachprüfbarer Rückzug aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo nach einem engen Zeitplan.
3. Unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erfolgende Stationierung von wirksamen internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen im Kosovo, die tätig werden, wie nach Kapitel VII der Charta beschlossen wird, und die in der Lage sind, die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu garantieren.
4. Die internationale Sicherheitspräsenz unter substantieller Beteiligung der Nordatlantikvertragsorganisation muß unter gemeinsamer Führung

disloziert werden und ermächtigt sein, ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen und die sichere Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat zu erleichtern.

5. Einrichtung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließenden Übergangsverwaltung für das Kosovo als Teil der internationalen zivilen Präsenz, unter der die Bevölkerung des Kosovo substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen kann. Die Übergangsverwaltung soll für eine Übergangszeit die Verwaltung wahrnehmen und gleichzeitig vorläufige demokratische Selbstverwaltungsinstitutionen schaffen und deren Entwicklung überwachen, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben für alle Einwohner im Kosovo sicherzustellen.

6. Nach dem Abzug wird eine vereinbarte Zahl jugoslawischen und serbischen Personals die Erlaubnis zur Rückkehr erhalten, um folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Verbindung mit der internationalen Zivilmission und der internationalen Sicherheitspräsenz;
- Markierung und Räumung der Minenfelder;
- Aufrechterhaltung einer Präsenz an Stätten des serbischen Kulturerbes;
- Aufrechterhaltung einer Präsenz an wichtigen Grenzübergängen.

7. Sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen unter der Aufsicht des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen.

8. Ein politischer Prozeß zur Schaffung einer politischen Übergangsrahmenvereinbarung, die eine substantielle Selbstverwaltung für das Kosovo unter voller Berücksichtigung des Rambouillet-Abkommens und der Prinzipien der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region vorsieht, sowie die Demilitarisierung der UCK. Die Verhandlungen zwischen den Parteien über eine Regelung sollen die Schaffung demokratischer Selbstverwaltungsinstitutionen weder verzögern noch stören.

9. Ein umfassender Ansatz für die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion. Dieser wird die Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung beinhalten, um die Förderung der Demokratie, wirtschaftlichen Wohlstands, der Stabilität und der regionalen Zusammenarbeit zu begünstigen.

10. Die Aussetzung der Militäraktionen wird die Annahme der vorstehenden Grundsätze sowie die Zustimmung zu weiteren, zuvor festgelegten erforderlichen Elementen erfordern, die in der Fußnote¹ genannt werden. Danach wird rasch eine militärisch-technische Vereinbarung geschlossen, in der unter anderem zusätzliche Modalitäten festgelegt werden, einschließlich der Rolle und der Aufgaben des jugoslawischen/serbischen Personals im Kosovo:

Abzug

- Verfahren für den Abzug, einschließlich eines stufenweisen, detaillierten Zeitplans und der Abgrenzung einer Pufferzone in Serbien, hinter die sich die bewaffneten Kräfte zurückziehen werden;

Zurückkehrendes Personal

- Ausrüstung für das zurückkehrende Personal;
- Mandat, in dem seine Aufgaben festgelegt sind;
- Zeitplan für die Rückkehr des Personals;

- Abgrenzung der geographischen Einsatzbereiche des Personals;
- Regeln für die Beziehungen dieses Personals zu der internationalen Sicherheitspräsenz und der internationalen Zivilmission.

Fußnote 1

Weitere erforderliche Elemente:

- Ein enger und präziser Zeitplan für den Abzug, beispielsweise sieben Tage für den Abschluß des Abzugs und Rückverlegung der Luftabwehrwaffen hinter eine beidseitige Sicherheitszone von 25 Kilometern binnen 48 Stunden;
- Die Rückkehr des Personals zur Wahrnehmung der vier oben genannten Aufgaben wird unter der Aufsicht der internationalen Sicherheitspräsenz erfolgen und auf eine kleine, vereinbarte Zahl (Hunderte, nicht Tausende) beschränkt sein;
- Die Aussetzung der Militäraktionen wird nach dem Beginn des nachprüfbaren Abzugs erfolgen;
- Die Aushandlung und der Abschluß einer militärisch-technischen Vereinbarung darf die zuvor festgelegte Frist für den Abschluß des Abzugs nicht verlängern.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1247(1999) vom 18. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144(1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998 und 1184(1998) vom 16. Juli 1998,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) zu unterstützen,
- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- feststellend, daß die Staaten der Region bei der erfolgreichen Abwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,

- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid abgegeben hat (S/1999/139, Anlage), sowie von den Schlußfolgerungen ihrer vorangegangenen Tagungen,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 5. Mai 1999 (S/1999/524),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1999 (S/1999/670),
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaumühnungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen,

um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid abgegeben hat;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Madrider Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der An-

lage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben, daß die SFOR solche Maßnahmen ergreift;

12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg

und Madrid genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

20. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Arbeit der IPTF sowie über ihre Fortschritte bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden und die Fortschritte der UNMIBH bei der Überwachung und Bewertung des Gerichtssystems unterrichtet zu halten und alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH Bericht zu erstatten;
21. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
22. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
23. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
25. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen. – Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998

Die Generalversammlung,

- bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten

Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

- Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/7 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998, in der die Kommission den Wortlaut des Entwurfs der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, gebilligt hat,
- sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in der der Rat der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf der Erklärung zu verabschieden,
- sich dessen bewußt, welche Bedeutung der Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zukommt,
- 1. verabschiedet die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;
- 2. bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung »Human Rights: A Compilation of International Instruments« (Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

- bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,
- sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakete als Grundbestandteile der internationalen Anstrengungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Bedeutung der anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf regionaler Ebene verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte,
- betonend, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gemeinsam und jedes für sich ihre feierliche Verpflichtung zu erfüllen haben, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder

sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu fördern und zu festigen, und bekräftigend, daß es besonders wichtig ist, zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Einklang mit der Charta eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

- anerkennend, welche wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit zukommt und welchen wertvollen Beitrag Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen leisten, wenn es darum geht, alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Völkern und Einzelpersonen wirksam zu beseitigen, namentlich im Zusammenhang mit massenhaften, flagranten oder systematischen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten, wie beispielsweise infolge der Apartheid, aller Formen der Rasediskriminierung, des Kolonialismus, der Fremdherrschaft oder Besetzung, der Aggression oder der Bedrohung der nationalen Souveränität, der nationalen Einheit oder der territorialen Unversehrtheit sowie auf Grund der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und das Recht eines jeden Volkes auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen anzuerkennen,
- in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit und dem Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eingedenk dessen, daß deren Nichteinhaltung nicht damit entschuldigt werden kann, daß nicht Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen,
- wiederholend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf faire und ausgewogene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung der einzelnen Rechte und Freiheiten,
- betonend, daß die Hauptverantwortung und die Pflicht zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim jeweiligen Staat liegt,
- in Anerkennung des Rechts und der Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen, die Achtung und die Kenntnis der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern,

> erklärt:

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.

Artikel 2

1. Jeder Staat trägt die Hauptverantwortung dafür und hat die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen, indem er unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Bedingungen sowie die rechtlichen Garantien zu schaffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen alle diese Rechte und Freiheiten in der Praxis genießen können.

2. Jeder Staat ergreift alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten wirksam garantiert sind.

Artikel 3

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.

Artikel 4

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beeinträchtigt oder ihnen widerspricht oder daß sie die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtsakte und der sonstigen auf diesem Gebiet anwendbaren internationalen Übereinkünfte und Verpflichtungen einschränkt oder außer Kraft setzt.

Artikel 5

Zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,

- a) sich friedlich zu treffen oder zu versammeln;
- b) nichtstaatliche Organisationen, Vereinigungen oder Gruppen zu bilden, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken;
- c) mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen in Verbindung zu treten.

Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen,

- a) Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen, zu beschaffen, zu empfangen und zu besitzen, namentlich auch Zugang zu Informationen darüber zu haben, wie diese Rechte und Freiheiten im innerstaatlichen Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungssystem verwirklicht werden;
- b) wie in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den sonstigen anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen, Auffassungen, Informationen und Wissen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten frei zu veröffentlichen, anderen mitzuteilen oder zu verbreiten;
- c) die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Gesetz und in der Praxis zu studieren, zu erörtern, sich eine Meinung darüber zu bilden und diese zu vertreten und mit diesen und anderen geeigneten Mitteln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Angelegenheiten zu lenken.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, neue Ideen und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und zu erörtern und für ihre Annahme einzutreten.

Artikel 8

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, wirksam ohne Diskriminierung an der Regierung seines Landes und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.

2. Dies umfaßt unter anderem das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an Regierungsorganen und -stellen und an mit öffentlichen Angelegenheiten befaßten Organisationen Kritik zu üben und ihnen Vorschläge zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten und auf jeden Aspekt ihrer Arbeit aufmerksam zu machen, der die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder behindern könnte.

Artikel 9

1. Bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte nach dieser Erklärung, hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Schutz im Falle der Verletzung dieser Rechte.

2. Zu diesem Zweck hat jeder, dessen Rechte oder Freiheiten mutmaßlich verletzt wurden, das Recht, entweder persönlich oder durch einen rechtlich bevollmächtigten Vertreter, bei einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz geschaffenen Stelle, die unabhängig, unparteiisch und zuständig ist, Beschwerde einzulegen und diese in öffentlicher Verhandlung rasch prüfen zu lassen und von dem Gericht oder der sonstigen Stelle eine rechtmäßige Entscheidung zu erhalten, die ihm Wiedergutmachung verschafft, einschließlich einer etwaigen Entschädigung, falls die Rechte oder Freiheiten der betreffenden Person verletzt wurden, sowie die Durchsetzung der Entscheidung und der zugesprochenen Entschädigung zu erwirken, all das ohne ungebührliche Verzögerung.

3. Zu demselben Zweck hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, unter anderem

- a) durch Petitionen oder andere geeignete Mittel bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen oder jeder anderen in der Rechtsordnung des Staates vorgesehenen zuständigen Stelle Beschwerde gegen die Politik und die Handlungen einzelner Amtsträger und Regierungsorgane im Hinblick auf Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzulegen, wobei über die Beschwerde ohne ungebührliche Verzögerung zu entscheiden ist;
- b) öffentlichen Verhandlungen, Verfahren und Prozessen beizuwohnen, um sich eine Meinung über ihre Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den dem Staat obliegenden oder von ihm eingegangenen anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu bilden;
- c) fachlich qualifizierten Rechtsbeistand oder sonstige einschlägige Beratung und Unterstützung zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzubieten und zu gewähren.

4. Zu demselben Zweck und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten und Verfahren hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, die über eine allgemeine oder besondere Zuständigkeit verfügen, Mitteilungen zu Angelegenheiten der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenzunehmen und zu prüfen.

5. Der Staat führt eine rasche und unparteiische Untersuchung durch oder stellt sicher, daß eine Untersuchung stattfindet, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stattgefunden hat.

Artikel 10

Niemand darf, sei es durch aktives Handeln oder durch Untätigbleiben, wenn Handeln geboten wäre, an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken, und niemand darf einer Strafe oder für ihn nachteiligen Maßnahmen unterworfen werden, wenn er sich weigert, dies zu tun.

Artikel 11

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, seine Arbeit oder seinen Beruf rechtmäßig auszuüben. Jeder, der auf Grund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, soll diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen.

Artikel 12

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen.

2. Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

3. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.

Artikel 13

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Mittel zu erbitten, entgegenzunehmen und einzusetzen, die dem ausdrücklichen Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln, im Einklang mit Artikel 3, dienen.

Artikel 14

1. Dem Staat obliegt die Verantwortung, gesetzgeberische, justitielle, administrative oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen das Verständnis ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern.

2. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:

a) die Veröffentlichung und die breite Verfügbarkeit der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen

Vorschriften sowie der anwendbaren grundlegenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) der volle und gleichberechtigte Zugang zu den internationalen Dokumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Staates an die mit den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei er ist, geschaffenen Organe sowie der Kurzprotokolle der Beratungen und der offiziellen Berichte dieser Organe.

3. Der Staat gewährleistet und unterstützt gegebenenfalls die Schaffung und den Ausbau weiterer unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem gesamten seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet, wie Ombudspersonen, Menschenrechtskommissionen oder jede andere Form einer nationalen Institution.

Artikel 15

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

Artikel 16

Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen und die zuständigen Institutionen haben einen wichtigen Beitrag zu leisten, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sensibilisieren, beispielsweise durch die Ergriffung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, um unter anderem das Verständnis, die Toleranz, den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und zwischen allen Rassen- und Religionsgruppen weiter zu stärken, eingedenk der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gesellschaften und Gemeinschaften, in denen sie ihre Maßnahmen durchführen.

Artikel 17

Bei der Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten unterliegt jeder, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Artikel 18

1. Jeder Mensch hat Verpflichtungen gegenüber und innerhalb der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle und tragen eine Verantwortung beim Schutz der Demokratie, bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Unterstützung der Förderung und des Fortschritts demokratischer Gesellschaften, Institutionen und Prozesse.

3. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und

nichtstaatliche Organisationen spielen außerdem eine wichtige Rolle und haben eine Verantwortung dafür, gegebenenfalls zur Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung beizutragen, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Menschenrechtsübereinkünften verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für eine Einzelperson, eine Gruppe oder ein Organ der Gesellschaft oder für einen Staat das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 20

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sie Staaten erlaubt, Tätigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen und zu fördern, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen stehen.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. – Resolution 53/168 vom 10. Dezember 1998

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben der Vereinten Nationen an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut bekräftigt,
- in der Erkenntnis, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,
- darüber besorgt, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht voll und weltweit geachtet und in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Menschen nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird und daß einige Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung nach wie vor nicht voll ausüben können,
- unter Betonung der Notwendigkeit weiterer einzelstaatlicher Anstrengungen und verstärkter internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu verwirklichen, namentlich auch der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewußtsein für die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Rechte zu schaffen,
- erneut erklärend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß,

- sowie erneut erklärend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integrierender und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden muß,
- ferner erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig die seit Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte prüfen und bewerten sowie Hindernisse ausmachen und Wege zu ihrer Überwindung aufzeigen muß,
- eingedenk dessen, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,
- > erklärt feierlich ihr Eintreten für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, wirtschaftlicher, sozialer, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Januar 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/1)

Auf der 3963. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Januar 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Sierra Leone« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Angriffe bewaffneter Rebellen der ehemaligen Junta und der Revolutionären Einheitsfront in der Hauptstadt Sierra Leones sowie über das Leiden und die Verluste an Menschenleben, die dadurch verursacht wurden. Er verurteilt den unannehmbaren Versuch der Rebellen, die demokratisch gewählte Regierung Sierra Leones mit Gewalt zu stürzen. Der Rat verurteilt außerdem die fortdauernde Terrorkampagne der Rebellen gegen die Bevölkerung von Sierra Leone und insbesondere die Greuelthaten gegen Frauen und Kinder. Der Rat verlangt, daß die Rebellen ihre Waffen sofort niederlegen und alle Gewalttätigkeiten einstellen. Der Rat bekundet erneut seine feste Unterstützung für die legitime, demokratisch gewählte Regierung von Präsident Kabbah.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich alle diejenigen, die den Rebellen in Sierra Leone namentlich durch die Lieferung von Waffen und die Bereitstellung von Söldnern Unterstützung gewährt haben. In diesem Zusammenhang verleiht er seiner ernsthaften Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach den Rebellen insbesondere vom Hoheitsgebiet Liberias aus eine derartige Unterstützung gewährt wird. Er erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die bestehenden Waffenembargos genau einzuhalten. In diesem Zusammenhang fordert der Sicherheitsrat den Ausschuß nach Resolution 985(1995) und den

Ausschuß nach Resolution 1132(1997) nachdrücklich auf, energische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verstöße gegen die Embargos zu untersuchen, und dem Rat einen Bericht vorzulegen, der gegebenenfalls auch Empfehlungen enthält.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig der Dialog und die nationale Aussöhnung für die Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Sierra Leone sind. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung von Präsident Kabbah unternimmt, um den Konflikt beizulegen, und macht sich ferner den Ansatz zu eigen, der in dem Schlußkommuniqué der am 28. Dezember 1998 in Abidjan abgehaltenen Tagung des Sechser-Ausschusses für Sierra Leone der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) dargelegt ist (S/1998/1236). Er begrüßt die Angebote führender Politiker der Region mit dem Ziel, den Konflikt beizulegen, und fordert sie und namentlich den Sechser-Ausschuß der ECOWAS in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, den Friedensprozeß zu erleichtern. Er fordert außerdem den Generalsekretär auf, alles zu tun, um diese Anstrengungen zu unterstützen, namentlich auch durch seinen Sonderbeauftragten.

Der Sicherheitsrat verleiht außerdem seiner Besorgnis über die schwerwiegenden humanitären Folgen der Eskalation der Kampfhandlungen in Sierra Leone Ausdruck. Er fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, geeignete humanitäre Hilfe zu leisten, und fordert alle Parteien in Sierra Leone auf, für die humanitäre Hilfe Zugang zu gewähren. Der Rat stellt fest, daß die Organisationen der Vereinten Nationen sich der wachsenden Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarländern annehmen, und fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, daß die humanitären Organisationen über angemessene Ressourcen verfügen, um dem zusätzlichen Bedarf entsprechen zu können.

Der Sicherheitsrat spricht den Soldaten der Militärbeobachtergruppe der Westafrikanischen Staaten in Sierra Leone seine Anerkennung für den Mut und die Entschlossenheit aus, die sie im Laufe des letzten Jahres bei ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Sierra Leone an den Tag gelegt haben. Er spricht außerdem der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für den entscheidenden Beitrag aus, den sie zu den Anstrengungen zur Wiederherstellung der Stabilität in dem Land geleistet haben. Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dringend Ressourcen, namentlich logistische und sonstige Unterstützung, bereitzustellen, um mit dazu beizutragen, daß in Sierra Leone eine wirksame Friedenssicherungspräsenz aufrechterhalten wird.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen umgehend zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL). – Resolution 1220(1999) vom 12. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1181(1998) vom 13. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Januar 1999 (S/PRST/1999/1),

- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die jüngste Verschlechterung der Situation in Sierra Leone sowie in Unterstützung aller Anstrengungen, die auf die Beilegung des Konflikts und die Wiederherstellung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität abzielen,

- nach Behandlung des Dritten Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) (S/1998/1176) und seines Sonderberichts über die UNOMSIL vom 7. Januar 1999 (S/1999/20) sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. beschließt, das Mandat der UNOMSIL bis zum 13. März 1999 zu verlängern;
2. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 37 seines Sonderberichts, die Zahl der Militärbeobachter der UNOMSIL zu reduzieren und nur eine geringe Anzahl in Conakry zu belassen, die zusammen mit dem erforderlichen Zivilpersonal zur fachlichen und logistischen Unterstützung unter der Leitung seines Sonderbeauftragten nach Sierra Leone zurückkehren würden, sobald die Lage es zuläßt;
3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens am 5. März 1999 einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur künftigen Dislozierung der UNOMSIL sowie zur Wahrnehmung ihres Mandats enthält;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL). – Resolution 1231(1999) vom 11. März 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1181 (1998) vom 13. Juli 1998 und 1220(1999) vom 12. Januar 1999 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Januar 1999 (S/PRST/1999/1),
- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Sierra Leones,

- nach Behandlung des fünften Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) vom 4. März 1999 (S/1999/237) sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. beschließt, das Mandat der UNOMSIL bis zum 13. Juni 1999 zu verlängern;
2. begrüßt es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die UNOMSIL in Freetown baldmöglichst wieder einzurichten und zu diesem Zweck die derzeitige Zahl der Militärbeobachter und des Menschenrechtspersonals zu erhöhen, wie in den Ziffern 46 und 54 seines Berichts angegeben, und das erforderliche Personal zur Unterstützung der Wiedereinrichtung der Mission in Freetown zu verlegen, wobei die dortige Sicherheitslage genau beachtet werden wird;

3. verurteilt die von den Rebellen gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones begangenen Greuelaten, namentlich gegen Frauen und Kinder, mißbilligt alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die in Sierra Leone während der jüngsten Eskalation der Gewalt stattgefunden haben, wie in den Ziffern 21 bis 28 des Berichts des Generalsekretärs ausgeführt, insbesondere die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, allen Vorwürfen solcher Verstöße nachzugehen, mit dem Ziel, die Täter vor Gericht zu stellen;
4. fordert alle Konfliktparteien in Sierra Leone auf, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie die Neutralität und Unparteilichkeit des humanitären Personals in vollem Umfang zu achten und für die unbeschränkte und unbehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen Sorge zu tragen;
5. bekundet seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Berichte, wonach den Rebellen in Sierra Leone Unterstützung gewährt wird, namentlich durch die Lieferung von Waffen und die Bereitstellung von Söldnern, insbesondere vom Hoheitsgebiet Liberias aus;
6. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Schreiben des Präsidenten Liberias vom 23. Februar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/213) und von der Erklärung der Regierung Liberias vom 19. Februar 1999 (S/1999/193) über die Maßnahmen, die sie ergreift, um die Beteiligung liberianischer Staatsangehöriger an den Kampfhandlungen in Sierra Leone zu verhindern, insbesondere auch Maßnahmen, um liberianische Kämpfer zur Rückkehr zu bewegen, sowie Anweisungen an die liberianischen nationalen Sicherheitsbehörden, um sicherzustellen, daß keine grenzüberschreitenden Waffenverschiebungen und keine Durchlieferungen von Waffen und Munition durch liberianisches Hoheitsgebiet stattfinden, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit den Ländern der Mano-Fluß-Union und anderen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) die Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen zusammen mit Truppen der Militärbeobachtergruppe der ECOWAS (ECOMOG) an der Grenze zwischen Liberia und Sierra Leone zu prüfen;
7. bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit seiner Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial strikt einzuhalten;
8. bekundet seine Absicht, die Frage der Auslandsunterstützung für die Rebellen in Sierra Leone weiter genau zu überprüfen und weitere Schritte zur Behandlung dieser Frage im Lichte der Entwicklungen am Boden in Erwägung zu ziehen;
9. bekundet seine Unterstützung für alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen der ECOWAS-Staaten, den Konflikt auf friedlichem Wege beizulegen und in Sierra Leone wieder dauerhaften Frieden und Stabilität herzustellen, ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Sierra Leone den diesbezüglichen Dialog zu erleichtern, begrüßt die Erklärung des Präsidenten Sierra Leones vom 7. Februar 1999 (S/1999/138, Anlage), in der er der Bereitschaft seiner Regierung Ausdruck

verleiht, ihre Bemühungen um einen Dialog mit den Rebellen fortzusetzen, und fordert alle beteiligten Parteien, insbesondere die Rebellen, auf, sich ernsthaft an diesen Bemühungen zu beteiligen;

10. würdigt die Anstrengungen, die die ECOMOG zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone unternimmt, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, der ECOMOG finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren und die Gewährung einer raschen bilateralen Hilfe an die Regierung Sierra Leones zum Aufbau einer neuen sierraleonischen Armee zur Verteidigung des Landes in Erwägung zu ziehen;
11. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 5. Juni 1999 einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur künftigen Dislozierung der UNOMSIL sowie zur Erfüllung ihres Mandats enthält;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Mai 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/13)

Auf der 4005. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Mai 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Sierra Leone« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat betont, daß eine politische Gesamtregelung und die nationale Aussöhnung für die friedliche Beilegung des Konflikts in Sierra Leone unverzichtbar sind. In diesem Zusammenhang begrüßt er es, daß eine Delegation der Rebellen vor kurzem interne Gespräche in Lomé geführt hat, und fordert die Regierung Sierra Leones und die Vertreter der Rebellen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß dem unverzüglichen Beginn direkter Gespräche keine weiteren Hindernisse im Wege stehen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Beteiligten auf, weiterhin für den Verhandlungsprozeß einzutreten und in ihrer Einstellung zu diesem Prozeß Flexibilität zu beweisen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat seine nachdrückliche Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Lomé-Prozesses, insbesondere für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs mit dem Ziel der Erleichterung des Dialogs und für die entscheidende Rolle, die der Präsident Togos dabei spielt.

Der Sicherheitsrat würdigt abermals die fortgesetzten Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOMOG) zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone unternehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die ECOMOG nachhaltig zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat verurteilt die von den Rebellen bei ihren jüngsten Angriffen, insbesondere in Masiaka und Port Loko, an Zivilpersonen begangenen Massaker und Greuelaten, die Sachschäden und anderen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht. Er fordert die Rebel-

len auf, diese Handlungen sofort einzustellen, und fordert die Führer der Rebellen nachdrücklich auf, alle Geiseln und Entführten unverzüglich freizulassen.

Der Sicherheitsrat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, sich für die Dauer der Gespräche von Lomé auf eine Einstellung der Feindseligkeiten zu verpflichten, sicherzustellen, daß diese vor Ort voll geachtet wird, und konstruktiv und nach Treu und Glauben auf ein Waffenruheabkommen hinzuarbeiten. Er fordert beide Seiten auf, alle feindseligen oder aggressiven Handlungen zu unterlassen, die die Gespräche untergraben könnten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, in Erwartung einer Einstellung der Feindseligkeiten die Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) vor Ort im Rahmen der zur Zeit genehmigten Personalstärke und nach Maßgabe der Sicherheitslage zu verstärken. Der Rat begrüßt außerdem die Absicht des Generalsekretärs, ein Bewertungsteam nach Sierra Leone zu entsenden mit dem Auftrag zu untersuchen, wie eine erweiterte UNOMSIL mit einem geänderten Mandat und Einsatzkonzept im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Verhandlungen zwischen der Regierung Sierra Leones und den Rebellen zur Durchführung eines Waffenruhe- und Friedensabkommens beitragen könnte, und bekundet seine Bereitschaft, diesbezügliche Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen.

Der Sicherheitsrat betont jedoch, daß er nur dann bereit sein wird, den Einsatz von Beobachtern in ganz Sierra Leone in Erwägung zu ziehen, wenn eine glaubhafte Waffenruhe herrscht, die von allen Seiten geachtet wird, und wenn sich alle Parteien auf ein Rahmen-Friedensabkommen verpflichtet haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche Bedeutung im Zusammenhang mit einer dauerhaften Lösung des Konflikts in Sierra Leone einem Plan für die international überwachte Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, namentlich auch der Kindersoldaten, zukommt. Er verweist außerdem auf die Notwendigkeit einer sicheren und rechtzeitigen Beseitigung der eingesammelten Waffen im Einklang mit jedem schließlich geschlossenen Friedensabkommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit seiner Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial strikt einzuhalten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in Sierra Leone und fordert alle Parteien, insbesondere die Führer der Rebellen, nachdrücklich auf, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe an alle Bedürftigen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß für die Herbeiführung einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Sierra Leone nach wie vor die Regierung und das Volk Sierra Leones verantwortlich sind, unterstreicht jedoch erneut, daß die internationale Gemeinschaft fest entschlossen ist, eine tragfähige Friedensregelung zu unterstützen. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York